



## Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

### Trainer B Reiten/Leistungssport

#### § 4410 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß §4413.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
  - bestandene Prüfung zum Trainer C-Reiten/Basisport - oder zum Trainer C-Reiten/Leistungssport - oder Pferdewirtschaftsmeister - Teilbereich Zucht und Haltung
  - Nachweis einer mind. 1-jährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und 5 LE Mentorenbegleitung
  - Besitz des RA 4, (je nach Schwerpunktwahl sind auch Spezialabzeichen des RA 4 zulässig)
  - mind. 4 Platzierungen in mind. zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur oder Springen oder Vielseitigkeit) in Prüfungen der Klasse A oder mind. zwei Platzierungen in Klasse L in einer Disziplin
  - Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar für Trainer B oder Nutzung des Mentorensystems.
  - Teilnahme an einem mind. 8-tägigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung mit 60 LE á 45 Minuten inkl. Prüfung; zulässig sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgängen sowie Mischformen, sie müssen der Prüfung unmittelbar vorausgehen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Trainer-C und -B im jeweiligen Schwerpunkt müssen erfüllt sein.
  - Bewerber, die bereits im Besitz einer Trainer-B - Qualifikation (Reiten) mit einem anderen Schwerpunkt sind, haben nur 30 LE zu absolvieren.
  - Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Trainer-C im jeweiligen Schwerpunkt müssen erfüllt werden.

#### § 4412 Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern, die gemäß § 4009 bewertet werden, statt:

- Prüfung im praktischen reiten im Rahmen der Klasse L im jeweiligen Schwerpunkt
- Erstellung von schriftlichen Unterrichtsentwürfen gemäß Lehrgangsziel (eine Note)
- Praktische Unterrichtserteilung gemäß Schwerpunkt (eine Note)
- Beurteilung von Unterrichtsausschnitten (eine Note)
- Vermittlung theoretischer Inhalte (eine Note)
- Hausarbeit oder Klausur (eine Note)  
(Darstellung und Planung einer übergeordneten Unterrichtskonzeption mit der Definition eines Fernziels und den dazugehörigen Teilzielen. Genaue Inhalte richten sich dabei nach dem speziellen Lehrgangsziel und werden jeweils in Merkblättern geregelt)
- Reitlehre (eine Note)

## **§ 4415 Prüfungsergebnis**

1. Bewerber, die
  - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
  - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
2. Ist die Note zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.